



Geschätzter Kunde,

auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie den Mitteilungsvordruck, der zu verwenden ist, um die Vorgaben des **Haushaltsgesetzes 2005** (Gesetz Nr. 311 vom 30.12.2004) zu erfüllen. In Art. 1 Abs. 332, 333 und 334 schreibt dieses Gesetz allen Gesellschaften, die Strom-, Gas- und Wasserversorgungsdienste erbringen, vor, von den Kunden die **Katasterdaten zur Kennung der Liegenschaft** zu verlangen, welche mit der auf sie laufenden Lieferung versorgt wird. Diese Pflicht wurde gemäß dem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 44/E vom 19.10.2005 auch auf die Gesellschaften ausgedehnt, die Strom mittels Fernwärmeanlagen liefern. Die Katasterdaten zur Kennung der Liegenschaft müssen von den Kunden angegeben werden.

Die oben genannte **ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete** Mitteilung muss so schnell wie möglich per Post an die folgende Adresse übermittelt werden: **Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 BOZEN**, oder per Fax an die Nummer **0471987141** oder über die Website **www.alperia.eu/contact**

Sobald das Unternehmen die Mitteilung erhalten hat, übermittelt es die darin enthaltenen Daten an das **Steuermeldeamt** gemäß den Vorgaben des Haushaltsgesetzes 2005, dem Beschluss der Direktoren der Agentur der Einnahmen und der Agenzie del Territorio vom 16.3.2005 und dem Beschluss des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 02.10.2006.

In Anbetracht der Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfüllung bitten wir Sie, die Mitteilung vollständig auszufüllen, und weisen Sie darauf hin, dass das Unternehmen keine Haftung übernimmt, wenn die geforderte Mitteilung vom Kunden nicht vorgelegt wird oder unvollständig oder unter Angabe fehlerhafter Daten übermittelt wird.

Diesbezüglich weisen wir Sie gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) DPR Nr. 605 vom 29.9.1973 (geändert durch Art. 2 GD Nr. 203 vom 30.9.2005, umgewandelt in das Gesetz Nr. 248 vom 2.12.2005) darauf hin, dass gegen den Kunden eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 103 bis 2.065 Euro verhängt werden kann, sofern dieser die Mitteilung der Katasterdaten an die Gesellschaft, die Strom, Gas und Wasser liefert, unterlässt oder die Daten ungenau angibt.

Bei unterlassener Mitteilung der Katasterdaten seitens des Kunden ist die Versorgungsgesellschaft auf der Grundlage der Vorgaben des genannten Rundschreibens der Agentur der Einnahmen 44/E vom 19.10.2005 zudem verpflichtet, dies der Agentur der Einnahmen zwecks der Steuerprüfungen zulasten des Kunden zu melden.

Für etwaige weitere Informationen bezüglich der Rechtsvorschriften, gemäß denen die Verpflichtung zur Mitteilung der Katasterdaten vorgesehen ist, können Sie sich direkt an die gebührenfreie Rufnummer **848.800.444** der Agentur der Einnahmen wenden oder die WEBSITE der Agentur der Einnahmen (**www.agenziaentrate.gov.it**) konsultieren.

#### **ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES VORDRUCKS**

- Wir bitten Sie, den Vordruck deutlich in Druckbuchstaben mit einem dunklen Stift auszufüllen und in jedes Kästchen jeweils nur einen Buchstaben (oder eine Zahl) einzutragen.
- Nicht verwendete Kästchen müssen frei gelassen werden, ohne etwas einzutragen.
- **Die im beigefügten Vordruck anzugebenden Daten können Sie dem Mietvertrag, dem Kaufvertrag oder dem Katasterauszug entnehmen. Den Katasterauszug können Sie vom Eigentümer der Liegenschaft oder beim örtlichen Katasteramt anfordern.**
- Anzugeben sind die Daten, die aus dem neuen städtischen Gebäudekataster (was städtische Gebäude betrifft) oder dem Grundstückskataster (was alle sonstigen Liegenschaften betrifft, die keine städtischen Gebäude sind, einschließlich Gebäuden mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, die nicht im neuen städtischen Gebäudekataster erfasst sind) ersichtlich sind, wobei sicherzustellen ist, dass diese Daten mit dem gegenwärtigen wirklichen Zustand der Liegenschaft übereinstimmen.
- Bei mehreren Immobilieneinheiten mit eigenständigen Katasterkennungen, die an nur einen Anschluss angeschlossen sind (z. B. Wohnung, Keller, Garage), nur die Katasterkennungen der Hauptimmobilieneinheit (z. B. Wohnung) angeben.
- Bei Mehrfamiliengebäuden sind die Katasterkennungen des Mehrfamiliengebäudes insgesamt, für welches der Anschluss einheitlich aktiviert wurde, anzugeben.
- Wenn im Mehrfamiliengebäude dagegen die Liegenschaft des Pfortners bzw. sonstige Bereiche und Räume enthalten sind, die nicht der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Miteigentümer dienen (z. B. Geschäfte, Garagen, die an Dritte vermietet wurden), sind in der Mitteilung auch die Katasterdaten dieser Liegenschaften anzugeben, bis der Mieter den Anschluss übernimmt, der dann Gegenstand eines separaten Antrags wird.

Die erhobenen Daten werden von Alperia Smart Services GmbH gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) verarbeitet.